

Um was geht es?

■ Befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes

Mit dem sog. 2. Corona-Steuerhilfegesetz werden für das zweite Halbjahr 2020 der regelmäßige Umsatzsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

Hieraus ergeben sich Fragestellungen in Bezug auf den jeweils anzuwendenden Umsatzsteuersatz bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die sich über die jeweiligen Stichtage (30.06./01.07.2020 und 31.12.2020/01.01.2021) erstrecken.

Allgemeines

■ Leistungszeitpunkt maßgeblich für Steuersatz!

Ausführung der Lieferung oder Leistung im Zeitraum...

- bis 30. Juni 2020 19 % bzw. 7 %
- 1. Juli bis 31. Dezember 2020 16 % bzw. 5 %
- ab 1. Januar 2021 19 % bzw. 7 %
- Hinweis: Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:
1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021: 7 % (ausgenommen Getränke);
ab 1. Juli 2021: 19 %

Unerheblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Rechnungs-erteilung oder der Vereinnahmung des Entgelts.

Leistungszeitpunkt

- Warenlieferung: mit Übergabe der Ware
- Bei Versendung: mit Aufgabe bei der Post, Bahn, Spedition
- Werkleistungen (z. B. Reparaturen, Anfertigungen):
mit Übernahme oder Abnahme des vereinbarten Werkes
- Werklieferungen (z. B. Bau): mit Abnahme durch den Erwerber
- Sonstige Leistungen (z. B. Beratungen, Montage):
mit Erlangung des Vorteils / dem Leistungsende
- Zeitlich begrenzte Dauerleistungen (z. B. Wartung, Leasing):
mit Ende des vereinbarten Leistungszeitraums

Was ist zu tun?

■ Notwendige Handlungen zum 1.7.2020 / 1.1.2021

Eingangs- und Ausgangsrechnungen kontrollieren

- Umstellung der Rechnungs- oder Kassensysteme auf die geltenden Steuersätze zum Stichtag
- Leistungen bis zum 30. Juni 2020 = 19 % bzw. 7 %
- Leistungen nach dem 30. Juni 2020 (und vor dem 1. Januar 2021) = 16 % bzw. 5 %
- Leistungen ab 1. Januar 2021 = 19 % bzw. 7 %

Anpassungen von Abrechnungen bei Dauerleistungen

Dauerleistungen (z. B. Miet- oder Leasingverträge, Telefon):
Für Absenkungszeitraum vom 1. Juli – 31. Dezember 2020 Verträge bzw. Dauerrechnungen anpassen.

Gas, Strom, Wärme, Wasser etc. werden nach Ablesezeiträumen abgerechnet. Fällt dessen Ende in die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 gelten ebenfalls die neuen Steuersätze.

In den meisten Fällen haben Vertragspartnern eine sogenannte „Nettopreisvereinbarung“, so dass sich die Zahlung ab Juli reduziert.

Anpassungen von langfristigen Verträgen

Durch die Steuersatzänderungen kann es zu Ausgleichsverpflichtungen zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger kommen (Ausgleich von Mehr- oder Minderbelastungen nach § 29 UStG).

Prüfung, ob ggf. abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden oder wurden.

Anzahlungen

Wurden vor dem 1. Juli 2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt), so galt für diese Anzahlungen zunächst der Steuersatz von 19% bzw. 7%. Die Steuer ist in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung tatsächlich erbracht wird, zu korrigieren.

Teilleistungen

Bei Teilleistungen (z. B. Bauwirtschaft bzw. im Anlagenbau) müssen diese grundsätzlich im Vertrag vereinbart sein und auch zwischendurch abgenommen und abgerechnet werden. Es gilt der im Zeitpunkt der Teilabnahme aktuelle Steuersatz.

Retouren/ Pfand

Erstattungen für Retouren/ Pfand unterliegen ab dem 1. Juli 2020 nicht automatisch dem abgesenkten Steuersatz. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung.

Vereinfachung bei Pfand (Tz. 3.4.4/Rz. 31 des BMF-Schreibens)

Tz. 3.4.4/Rz. 31 des BMF-Schreibens sieht zur Vereinfachung beim Pfand vor, dass auf Pfandbeträge,

- die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 2020 erstattet werden, generell noch 19 bzw. 7 %,
- die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2021 erstattet werden, generell 16 bzw. 5 %

angewendet werden kann. Es handelt sich insoweit um ein Wahlrecht.

Alternativ: Stichtagsregelung

DIHK hat offizielle Mitteilung gefordert

Da auch diese Regelung für die betroffenen Branchen nur mit sehr großem Aufwand umgesetzt werden kann, wurde auf Hinweis der Verbände eine sog. Stichtagslösung als weitere Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Danach soll es nicht beanstandet werden, wenn die Berichtigung der Umsatzsteuer für erstattete Pfandbeträge ohne Beachtung des 3-Monats-Zeitraums zum jeweiligen Stichtag der Änderung mit dem jeweils aktuellen Steuersatz erfolgt, d.h. ab dem 01.07.2020 mit 16/5 % und spiegelbildlich ab dem 01.01.2021 mit 19/7%. Diese Behandlung muss zu beiden Stichtagen entsprechend erfolgen. Zudem müssen sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer mit dem gleichen Steuersatz korrigieren.

Nachträgliche Gewährung von Skonti, Boni, Rabatten, sonstigen Preisnachlässen

Für nachträgliche Preisnachlässe ist der Steuersatz im Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung/Leistung maßgebend.

Preisnachlässe, die für die in einem Jahreszeitraum ausgeführten Leistungen gewährt werden, sind entsprechend aufzuteilen.

Gutscheine

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

- Einzweckgutschein: Ort der Leistung und der Umsatzsteuersatz stehen fest = Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins
- Mehrzweckgutschein: Ort der Leistung und der Umsatzsteuersatz stehen nicht fest = es gilt der Umsatzsteuersatz bei Einlösung des Gutscheins

Beispiel: Ausgabe Gutschein und im Sortiment nur Waren, die 19 % bzw. 16 % unterliegen = es gilt der Steuersatz bei Ausgabe des Gutscheins.

MwSt-Satz falsch?

■ Folgen des unrichtigen Umsatzsteuerausweises

- Leistung im Zeitraum 1. Juli – 31. Dezember 2020 ausgeführt, hierbei aber noch eine Rechnung mit dem „alten“ Steuersatz von 19 % bzw. 7 % ausgestellt = unrichtig ausgewiesener, zu hoher Umsatzsteuerbetrag
- leistender Unternehmer (i. d. R. Rechnungssteller) schuldet die „unrichtige“ Umsatzsteuer
- Leistungsempfänger (i. d. R. Rechnungsempfänger) darf zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag nicht als Vorsteuer geltend machen, sondern nur geltenden Steuersatz
- Weist der Unternehmer für Leistungen, die im **Monat Juli 2020** erbracht werden, noch den alten Steuersatz von 19% bzw. 7% aus und führt die Umsatzsteuer in dieser Höhe an das Finanzamt ab, kann der unternehmerische Leistungsempfänger die Vorsteuer ebenfalls in dieser Höhe geltend machen.

Übergangsregelung für B2B-Fälle (Tz. 3.12 / Rz. 46 des BMF-Schreibens)

Voranmeldung

■ Behandlung in Umsatzsteuervoranmeldung

Voranmeldungen 2020: Zeile 28 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für 16 % und 5 %, für Korrekturen bei Anzahlungen Zeile 26 bzw. 27 der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Preisangaben

■ Prüfung Preisangaben

- Laut Mitteilung des BMWi keine individuellen Preisauszeichnungen im Handel nötig
- pauschaler Rabatt an der Kasse möglich

- Ausnahme in § 9 Abs. 2 Preisangabenverordnung (Möglichkeit von pauschalen Rabatten) gilt nicht für preisgebundene Artikel, wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und rezeptpflichtige Arzneimittel.

ToDoS

■ Was ist konkret zu tun?

- Änderung Systeme (Rechnungen/Kassen)
- Ggf. mit Kassenaufsteller in Verbindung setzen, damit die neuen Steuersätze auch am 1. Juli zur Verfügung stehen.
- Änderung der Abläufe in der IT
- Umstellung der Rechnungsprogramme, Buchhaltung durch Softwareanbieter vornehmen
- Kontrolle Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- Änderung in der Buchhaltung (entsprechende Konten anlegen)
- Verträge prüfen und ggf. anpassen
- Preisbildung und ggf. Neuauspreisung prüfen

Überblick: Behandlung von Anzahlungen

Leistungserbringung	Anzahlung	Steuerliche Behandlung
Leistung erbracht bis 30.06.2020	Es ist unerheblich, ob Anzahlungen geleistet wurden.	Die Leistung unterliegt den alten Steuersätzen.
Leistung erbracht vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	Anzahlung sind vor dem 01.07.2020 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt den neuen Steuersätzen.
Leistung erbracht vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	Anzahlung sind ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 geflossen.	Die Anzahlung vor dem 01.07.2020 waren mit den alten Steuersätzen besteuert worden; bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 01.07 bis 31.12.2020 ist der Zahlungsbetrag um 3 bzw. 2 Prozentpunkte zu entlasten.
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlung sind vor dem 01.01.2021 nicht geflossen.	Die Leistung unterliegt dann wieder 19 % bzw. 7 %.
Leistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise nach dem 01.07.2020 und vor dem 31.12.2020 geflossen.	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden; bei Ausführung der Leistung ab 2021 ist der Zahlungsbetrag mit 3 bzw. 2 Prozentpunkten nachzusteuern.

Rechtliche Grundlagen:

- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html
- BMF-Schreibens vom 30. Juni 2020 zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.html
- BMWi-Schreiben zu Preisangaben: <https://www.bmwi.de//Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200612-unbuerokratische-umsetzung-der-mehrwertsteuersenkung-bei-preisangaben-durch-pauschale-rabatte-moeglich.html>

Impressum

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. | Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Hinweis: Dieses Infoblatt ist ein Service der IHK-Organisation für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl das Infoblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.